



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

3 Überblick über Aufbau und Inhalt der Gefahr- stoffverordnung

Seit 2005 setzt die Gefahrstoffverordnung sehr viel stärker als ihre früheren Fassungen auf die Eigenverantwortung der Lieferanten und Verwender von gefährlichen Stoffen. Sie werden sehr viel weniger von Behördenkontrollen kontrolliert, müssen dafür aber ihre Gefährdungsbeurteilungen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen eingehender dokumentieren.

*GefStoffV setzt auf
Eigenverantwortung
der Lieferanten und
Verwender*

Auch mit der Fassung von 2010 wurde diese Entbürokratisierung fortgesetzt.

Der **erste Abschnitt** regelt den Geltungsbereich der Gefahrstoffverordnung und legt Begriffsbestimmungen fest.

*Geltungsbereich,
Begriffs-
bestimmungen*

Im **zweiten Abschnitt** sind seit einer Revision Ende 2016 die Gefährlichkeitsmerkmale der CLP-Verordnung enthalten. Auch enthält dieser Abschnitt die Informationspflichten betreffend hergestellte gefährliche Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

*Gefahrstoff-
informationen*

Der **dritte Abschnitt** fasst alle Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung – von der Informationsbeschaffung bis hin zur Dokumentation – zusammen. Außerdem sind die Grundpflichten hier zusammengestellt, die unabhängig von dem Gefährdungspotenzial immer zu beachten sind.

*Gefährdungs-
beurteilung*

Im **vierten Abschnitt** sind die verschiedenen Pakete der Schutzmaßnahmen festgelegt, die je nach Gefähr-

Schutzmaßnahmen

lichkeitsgrad der zu erbringenden Tätigkeiten einzuhalten sind.

*Herstellungs-/
Verwendungs-
beschränkungen*

Der **fünfte Abschnitt** enthält Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für gefährliche Stoffe. Zudem sind hier auch nationale Ausnahmen von europäischen Beschränkungsregelungen, beispielsweise der REACH-Verordnung definiert.

*Arbeitgeberpflichten;
AGS*

Im **sechsten Abschnitt** finden sich Verwaltungsregelungen, die einerseits gegenüber der Behörde zu erfüllende Arbeitgeberpflichten betreffen, andererseits die Möglichkeiten beschreiben, die die Behörde gegenüber dem Arbeitgeber zur Vorbereitung ihrer Verwaltungsentscheidungen hat. Zudem beschreibt dieser Abschnitt die Aufgaben des Ausschusses für Gefahrstoffe sowie seine Zusammensetzung.

*Ordnungswidrig-
keiten und Straftaten*

Der **siebte Abschnitt** umfasst die Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, die – basierend auf dem Chemikaliengesetz – Verstöße gegen die Regelungen der Gefahrstoffverordnung ahnden.

*Sondervorschriften
für bestimmte Stoffe
und Tätigkeiten*

Der **Anhang I** enthält Sondervorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Spezifität keine Erwähnung und Regelung unmittelbar im Verordnungstext gefunden haben. Er bezieht sich namentlich auf Brand- und Explosionsgefährdungen, partikelförmige Gefahrstoffe, Schädlingsbekämpfung, Begasungen und Ammoniumnitrat.

*Nationale
Herstellungs- und
Verwendungs-
beschränkungen*

Der **Anhang II** trifft über die REACH-Verordnung hinausgehende besondere nationale Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen. Er ist aus dem Anhang IV der Verordnungsfassung von 2005 hervorgegangen, es wurden aber alle Stoffe gestrichen, die bereits in

der REACH-Verordnung reguliert sind, um eine unnötige Doppelregulierung zu vermeiden. Übrig geblieben sind die folgenden sechs Stoffe, Gemische und Erzeugnisse:

- Asbest
- 2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin, 4-Nitrobiphenyl
- Pentachlorphenol und seine Verbindungen
- Kühlschmierstoffe und Korrosionsschutzmittel
- biopersistente Fasern
- besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe.

Der **Anhang III** beschreibt spezielle Anforderungen an Tätigkeiten mit organischen Peroxiden. Die hier vorgenommene Unterteilung in Gefahrgruppen ist die Basis für die Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen.

*Tätigkeiten mit
organischen
Peroxiden*

3.1 Zielsetzung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Der **Abschnitt 1** der Gefahrstoffverordnung mit seinen beiden einzigen Paragrafen trifft grundlegende Aussagen zu den Regelungszielen und dem Geltungsbereich der Verordnung. Außerdem werden hier die wesentlichen Begriffsbestimmungen vorgenommen.

§ 1 Abs. 1 beschreibt die Zielsetzung der Verordnung: Durch Regelungen zur Gefährermittlung und -kommunikation, durch Schutzmaßnahmen beim Umgang mit gefährlichen Stoffen und/oder durch Herstellungs- oder Verwendungsbeschränkungen sollen Mensch und Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen geschützt werden.

*Zielsetzung
der Verordnung*

§ 1 Absatz 2 gibt in allgemeiner Form einen Überblick über den Geltungsbereich der Verordnung durch Verweis auf spezifische Stoffe und Stoffgruppen, Produkte und Wirkstoffe.

*Geltungsbereich
der Verordnung*

Nach **§ 1 Abs. 3** zählen zu dem von der Verordnung zu schützenden Personenkreis alle Personen, die

*Definition des
zu schützenden
Personenkreises*

- Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen ausüben,
- Tätigkeiten ausüben, bei denen gefährliche Stoffe freigesetzt werden können, bzw.
- keine Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen ausüben, aber durch freigesetzte gefährliche Stoffe als unmittelbare Folge von Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen gefährdet werden können.

Es wird in diesem Kontext auch klargestellt, dass die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung ebenfalls für alle Tätigkeiten im Rahmen von Beförderungsvorgängen Anwendung finden. Der reine Transportvorgang hingegen unterfällt (abschließend) dem Gefahrguttransportrecht. Die Konsequenz ist, dass auch Spediteure der Gefahrstoffverordnung unterliegen, d. h., sie müssen Betriebsanweisungen erstellen, Unterweisungen durchführen etc.

Abgrenzung vom Gefahrguttransportrecht

In **§ 1 Abs. 4** erfolgen u. a. Abgrenzungen zu anderen Rechts- und Regelungsbereichen, und von ihnen erfasste Stoffe und Tätigkeiten werden von der Geltung der Gefahrstoffverordnung ausgenommen – allerdings nur soweit die Verordnung im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Geltungsausnahmen

Geltungsausnahmen bestehen insoweit für biologische Arbeitsstoffe i. S. d. Biostoffverordnung sowie für Tätigkeiten, die dem Bundesberggesetz unterfallen. Auch werden – konsequenterweise – private Haushalte von der Geltung ausgenommen, da die Verordnung in erster Linie Regelungen zu Arbeitsschutz und Arbeitnehmersicherheit trifft. Privathaushalte werden aber beispielsweise betroffen durch Anhang II, Abs. 4 Nr. 5, über den der Einbau von Dämmstoffen mit bestimmten künstlichen Mineralfasern, z. B. bei der Wärme- und Schalldämmung in Bauwerken, einschließlich technischer Isolierungen, verboten wird.

Der **§ 2** trifft eine Reihe von Begriffsdefinitionen und bestimmt so weitenteils den Anwendungsbereich der Gefahrstoffverordnung. Folgendes ist dabei hervorzuheben:

Die Definition des Begriffs Gefahrstoff in **§ 2 Abs. 1** als Dreh- und Angelpunkt der Gefahrstoffverordnung ist an seine Ermächtigungsgrundlage (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ChemG) angelehnt. Die getroffene Definition stimmt weitgehend mit der Definition des Begriffs gefährlicher chemischer Arbeitsstoff in der Richtlinie 98/24/EG überein. Eine weitere Konkretisierung des Begriffs erfolgt in der TRGS 001. Darin werden die Begriffe gefährlicher Stoff und Gefahrstoff einheitlich in dem Arbeitsbegriff Gefahrstoff zusammengefasst.

Definition des Begriffs Gefahrstoff

Für weitere Kernbegriffe des Chemikalienrechts (Stoff, Gemisch, Erzeugnis, Lieferant, nachgeschalteter Anwender und Hersteller) erfolgt in **§ 2 Abs. 2** weitgehend ein Verweis auf die Begriffsbestimmungen der CLP-Verordnung. Die unmittelbar verbindliche Geltung sowohl der REACH-Verordnung als auch der CLP-Verordnung macht eigenständige Begriffsbestimmungen im nationalen Chemikalienrecht weitgehend entbehrlich.

Verweise auf REACH- und CLP-Verordnung

Die Gefahrstoffverordnung trifft in § 2 Abs. 2a eine eigenständige nationale Definition für umweltgefährlich, da weder die REACH- noch die CLP-Verordnung eine entsprechende Begriffsbestimmung enthält. Zudem besteht auf EU-Ebene ein engeres Verständnis darüber, welche Umweltmedien u. Ä. vor den Wirkungen gefährlicher Stoffe und Gemische geschützt werden sollen. Die CLP-Verordnung fasst lediglich gewässergefährdende Stoffe und Gemische als Umweltgefahr auf. Stoffe, die die Ozonschicht schädigen, werden zwar ebenfalls erwähnt, aber nicht als Umweltgefahr eingestuft, sondern als eigene Gefahrenklasse erfasst. Weitere Umweltmedien finden daneben keine Erwähnung. Die Gefahrstoffverordnung hingegen will einen umfassenderen Schutz der Umweltmedien sichern

Nationale Schutzhöherhöhung bei Auslegung des Begriffs umweltgefährlich

und erfasst als umweltgefährlich sämtliche Stoffe, die die „Beschaffenheit von Naturhaushalt, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart [...] verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können“. Der so erweiterte Umweltschutz durch die Gefahrstoffverordnung gegenüber den EU-Vorschriften stellt eine zulässige nationale Schutzerhöhung dar.

*Krebserzeugend,
keimzellmutagen
und reproduktions-
toxisch*

In **§ 2 Abs. 3** wird weitgehend die Definition der Begriffe krebserzeugend, keimzellmutagen und reproduktionstoxisch gemäß der CLP-Verordnung wiederholt. Zusätzlich erfasst werden Stoffe, die über Regeln und Erkenntnisse nach § 20 GefStoffV (z. B. TRGS) als krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch identifiziert werden. Diese Erweiterung gegenüber den EU-Vorschriften stellt gleichfalls eine zulässige nationale Schutzerhöhung dar.

Dass hier nicht der Originalbegriff karzinogen aus der deutschen Übersetzung der CLP-Verordnung verwendet wird, sondern stattdessen weiter der bisherige Begriff krebserzeugend, begründet sich damit, dass der Verordnungsgeber karzinogen für einen Übersetzungsfehler hält: Es habe stattdessen kanzerogen heißen müssen, da neben Karzinomen auch andere Krebsarten adressiert seien.

*Definition des
Begriffs Tätigkeit*

Über **§ 2 Abs. 5** wird der Begriff Tätigkeit definiert, er entspricht inhaltlich weitestgehend demjenigen aus der früheren Verordnungfassung. Die Definition deckt sich grundsätzlich mit derjenigen aus der Richtlinie 98/24/EG. Es wird deutlich, dass für die Anwendbarkeit der Gefahrstoffverordnung aktiv Gefahrstoffe verwendet werden müssen bzw. mit ihnen umgegan-

gen werden muss. Eine ausschließliche Exposition unterliegt damit nicht der Gefahrstoffverordnung.

Die frühere Tätigkeit Beförderung ist nicht mehr als erfasste Tätigkeit gelistet, da sie durch das Gefahrgutrecht geregelt ist; Begleittätigkeiten wie Abfüllen, Umfüllen und Lagern sind hingegen nach wie vor erfasst. Die Ausnahme gilt ausdrücklich nicht für innerbetriebliche Beförderungen, da diese nicht dem Gefahrgutrecht unterliegen.

Abgrenzung vom Gefahrgutrecht

§ 2 Abs. 7 befasst sich mit den Begriffen Beschäftigte und Arbeitgeber und definiert so den zu schützenden Personenkreis bzw. die Schutzverpflichteten. Die Vorschrift stellt klar, dass der Schutzanspruch nach der Gefahrstoffverordnung nicht von dem „Status“ des Mitarbeiters abhängt: Schüler, Studenten, Heimarbeiter u. a. gelten nach ihr ebenfalls als Beschäftigte. Ebenso geht der Arbeitgeberbegriff über die klassische Definition hinaus, denn den Arbeitgebern gleichgestellt sind Unternehmer ohne Beschäftigte, Auftraggeber und Zwischenmeister i. S. d. Heimarbeitsgesetzes.

Definition von „Arbeitgeber“

In **§ 3 Abs. 8 und 9** werden die praktisch äußerst relevanten Begriffe Arbeitsplatzgrenzwert und biologischer Grenzwert definiert. Sie orientieren sich weitgehend an den einschlägigen Definitionen der Richtlinie 98/24/EG, mussten aber im Wortlaut an die Grenzwertdefinitionen der deutschen MAK-Kommission und des Ausschusses für Gefahrstoffe angepasst werden. Die Grenzwerte geben an, bis zu welcher Konzentration eines Stoffs akut oder chronisch schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Beschäftigten i. A. nicht zu erwarten sind.

Arbeitsplatzgrenzwert und biologischer Grenzwert

Die Begriffsdefinitionen für explosionsfähiges Gemisch, chemisch instabiles Gas, gefährliches explosionsfähiges Gemisch, gefährliche explosionsfähige Atmosphäre und explosionsgefährdeter Bereich (**§ 2 Abs. 10–14**) waren zu treffen, da die CLP-Verordnung und die REACH-Verordnungen ihrerseits diese Begriffe nicht kennen und entsprechend keine Definitionen treffen. Die Gefahrstoffverordnung geht damit über die Vorschriften des Europäischen Chemikalienrechts hinaus und nimmt hier eine Verknüpfung mit dem eigenständig und separat geregelten EU-Explosionsschutzrecht, insbesondere der ATEX-Betriebsrichtlinie (Richtlinie 1999/92/EG), die Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können, definiert.

Bestelloptionen



Die Gefahrstoffverordnung

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)